

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetzgebung.

Senat, 27. Juni.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Commissionarberichts, betreffend die Abschaffung der Tortur.)

Drittens endlich, weil man das Geständniß des Schuldigen, zu seiner Verurtheilung nicht bedarf; denn die Gültigkeit der Verurtheilung hängt nicht von dem Bekenntniß des Angeklagten, sondern lediglich von der Kraft, Stärke, und Zulänglichkeit, der gegen ihn geführten Beweise ab. Die moralische Gewissheit, daß er wirklich der Schuldige ist, muß in den Umständen der Thatsache, der schriftlichen oder persönlichen Zeugnisse, und nicht in dem Geständniß des Schuldigen liegen, das bloß dann, wenn es vollkommen frey ist, Gültigkeit haben kann. Dieß nun auf den gegenwärtigen Beschluss angewandt, so sind Stoßstreich Erregung von wirklichem Schmerz; Drohungen sind Erregungen von Furcht von Schmerz. Beyde sind also Erpressung des Geständnisses durch Zwang; beyde also unrechtlich, mithin unerlaubt.

Wendet man dagegen ein, daß nicht immer hinlängliche Beweise gegen einen, auf dem doch starker Verdacht ruht, vorhanden sind, und also viele Unschuldige entwischen werden, so antwortet man: wenn Tortur, und also Stoßstreich und Drohungen rechtlich unmöglich, das ist, unerlaubt sind, so darf in einer, auf das Recht sich gründenden Gesetzgebung, dann nicht weiter die Frage seyn, ob sie nützlich, ob sie der Entdeckung der Verbrechen förderlich seyen? Es ist genug, daß ein einziger Unschuldiger Stoßstreich, das ist, eine thierähnliche, entehrende, die Menschennatur immer entwürdigende Behandlung leiden müsse, um ein solches unmoralisches, dem Geist freyer Republiken, in denen die edlen Gefühle erhoben, nicht niedergedrückt werden müssen, wenig angemessenes Mittel, auf immer zu verwerffen.

In welcher logischer Verbindung verhängliche Fragen, die der Beschluss gleichfalls untersagt, mit Zwangsmitteln stehen, sieht die Commission nicht wohl ein; auch wird darinn nicht erklärt, was eine verhängliche Frage sey? Da aber jedes Mittel durch Gewalt oder List, Geständnisse zu erpressen oder abzulocken unerlaubt, beyde des richterlichen Amtes unwürdig sind, und verhängliche Fragen eine Art von Fallstricken sind, durch die man den Angeklagten fangen,

und in Widersprüche mit seinen vorigen Aeußerungen zu verwickeln sucht, so schien dieß der Commission kein hinlänglicher Verwerfungsgrund.

Freylich wenn alle unerlaubten und unzweckmäßigen Mittel, die die Barbarey der Zeiten in der Criminalprocedur eingeführt, abgeschafft sind, so wird die Führung dieser Prozesse schwieriger; die öffentlichen Ankläger, so wie die Richter des Faktums und der Strafanwendung, werden erhöhter Einsichten bedürfen, theils um die Beweise aus den Umständen und Zeugnissen aller Art auszufinden, theils ihre Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit richtig zu beurtheilen; zweytens wird die Gesetzgebung und Vollziehung auf alle Mittel bedacht seyn müssen, wodurch dem Verbrechen aller Art vorgebeugt wird. Die Regierung würde ihrem Zweck, und also ihrer Pflicht weit besser entsprechen, wenn sie die Verbrechen zu verhindern, als bloß zu bestrafen, wenn sie schon verübt sind, vermöchte.

Die Mittel der Verhütung sind: Verallgemeinerung eines wahrhaft sittlichen Unterrichts, Organisation einer aufsehenden, überall gegenwärtigen, überall thätigen Polizei; Abschaffung des Bettels, Errichtung von Arbeitshäusern, Handhabung guter Sitten durch Lehre und gute Beyspiele, zumal von Seite der obersten Gewalten und Volksehrer.

Die Commission trägt Ihnen daher einmüthig die Annahme des Beschlusses an.

Kubli hätte einen kürzern Bericht gewünscht, und die in demselben aufgestellten Grundsätze gefallen ihm keineswegs; den Beschluss aber nimmt er an. Der Berichterstatter sagt: Das Geständniß eines Verbrechers wäre, um ihn zu verurtheilen, nicht nothwendig. Dieses Prinzip würde sehr gefährlich seyn.

(Die Fortsetzung folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Ueber die bessere Benützung der Nationalgrundstücke.

Mit dem Cantonsgut und den aufgehobenen oder aufzuhobenden Klöstern bekommt die Nation eine beträchtliche Anzahl größerer oder kleinerer Höfe, welche bisdahin zum Theil an Partikularen für gewisse Jahre um einen niedrigen Preis verpachtet waren. Viele dieser Höfe blieben Jahrhunderte lang ungefehr in dem nemlichen Zustand; sie waren meistens allzu groß und deswegen wurde wenig daran verbessert. Während dem die Grundeigenthümer ihre Güter im-